

ALLGEMEINE WAHRNEHMUNGSBEDINGUNGEN



VERLEGERINNEN UND VERLEGER

Fassung vom 1. Januar 2024

1. Zweck des Wahrnehmungsvertrages

Durch den Wahrnehmungsvertrag beauftragt die Verlegerin/der Verleger die SUISA, die nachstehend umschriebenen Nutzungsrechte an den von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerken wahrzunehmen, was bedeutet, die Urheberrechtsentschädigungen bei den Nutzerinnen/Nutzern einzuziehen und an die Berechtigten zu verteilen. Die SUISA verpflichtet sich, diesen Auftrag nach ihren Statuten und Reglementen sorgfältig zu erfüllen.

Zu diesem Zweck überträgt die Verlegerin/der Verleger der SUISA treuhänderisch die in diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen genannten Rechte. Die SUISA nimmt diese Rechte selbst oder durch in- und ausländische Schwestergesellschaften, Unternehmen oder Verbände (nachstehend „Schwestergesellschaft/en“ genannt) wahr. Sie kann zu diesem Zweck Gegenseitigkeits-, Einseitigkeits- sowie andere Zusammenarbeitsverträge (nachstehend „Gegenseitigkeitsverträge“ genannt) abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiterübertragen. Die SUISA nutzt die an sie übertragenen Rechte nicht selbst kommerziell.

Die SUISA erzielt keinen Gewinn.

2. Von der Wahrnehmung erfasste Musikwerke

Der Wahrnehmungsvertrag bezieht sich auf alle nicht-dramatischen Kompositionen und deren Texte (nachstehend „Musikwerke“ genannt), über die die Verlegerin/der Verleger bereits einen Verlags- oder Subverlagsvertrag abgeschlossen hat oder während der Dauer des Vertrages noch abschliessen wird. Vom Wahrnehmungsvertrag erfasst werden Musikwerke, Bearbeitungen von Musikwerken und auch blosse Werkteile.

Von der Verlegerin/dem Verleger vor der Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrages in Verlag oder Subverlag genommene Musikwerke werden vom Vertrag ebenfalls erfasst, es sei denn, sie/er habe die Rechte an diesen Musikwerken bereits an jemanden anderen übertragen. Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, der SUISA alle vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages gemachten anderweitigen

Verfügungen über ihre/seine Rechte mitzuteilen. Fallen früher übertragene Rechte wieder an ihn zurück, werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst der SUISA zur Wahrnehmung übertragen.

Die Pflicht der Verlegerin/des Verlegers zur Übertragung der Rechte an den von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerken besteht insoweit nicht, als die Rechte durch die Urheberin/den Urheber oder eine Dritte/einen Dritten bereits der SUISA, einer Schwestergesellschaft oder einer/einem Dritten, die/der sie der SUISA übertragen hat, übertragen worden sind.

Während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages können keine Musikwerke vom Vertrag ausgenommen werden.

3. Zur Wahrnehmung übertragene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

3.1 Von der Wahrnehmung ausgeschlossene dramatische Musikwerke und Verwendungen

Dramatische Musikwerke, deren Wahrnehmung vom Wahrnehmungsvertrag ausgeschlossen ist, sind Musikwerke, deren szenischer Ablauf durch Personen in bestimmten Rollen dargestellt und von der Musik so getragen wird, dass die Werke in der Regel nicht ohne Musik verwendet werden können.

Typische Beispiele von dramatischen Musikwerken sind Opern, Operetten, Musicals und Handlungsballette.

Die in Filmen oder sonstigen audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltenen Musikwerke sind nicht-dramatische Musikwerke, ausser es handelt sich um verfilmte dramatische Musikwerke.

Als nichtdramatische Musikwerke im Sinne des Wahrnehmungsvertrages gelten ferner:

- Musikwerke zu Tanzwerken, die ohne Tanz verwendet werden;
- Konzertfassungen von dramatischen Musikwerken;
- Auszüge aus dramatischen Musikwerken, die keine ganzen Akte umfassen und deren Aufführung oder Radiosendung nicht länger als 25 Minuten oder deren Fernsehsendung nicht länger als 15 Minuten dauert.

Bei der Unterscheidung zwischen dramatischen und nichtdramatischen Musikwerken kommt es nicht auf die ursprüngliche Absicht der Urheberin/des Urhebers an. Ein ursprünglich nichtdramatisches Musikwerk kann daher (allein oder zusammen mit anderen) mit Zustimmung der Berechtigten dramatisiert werden (gemäss Absatz 1) und gilt dann als dramatisches Musikwerk im Sinne des Wahrnehmungsvertrages, sofern es dramatisch (gemäss Absatz 1) verwendet (aufgeführt, gesendet, vervielfältigt usw.) wird.

3.2 Wahrnehmungsumfang für nichtdramatische Musikwerke

Die Verlegerin/der Verleger überträgt der SUISA für die Dauer des Wahrnehmungsvertrages folgende ausschliesslichen Rechte und Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung:

- a. Musikwerke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, vorzuführen sowie anderswo wahrnehmbar zu machen (Aufführungsrecht);
- b. Musikwerke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen (z.B. Kabelnetze) oder Satelliten zu senden (Senderecht, einschliesslich Simulcasting);
- c. gesendete Musikwerke mit Hilfe von technischen Einrichtungen (Kabelnetzen, Umsetzern etc.) weiterzusenden (Weitersenderecht);
- d. Musikwerke beispielsweise im Internet oder in anderen Netzwerken so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (Online-Recht);
- e. gesendete, weitersendete und zugänglich gemachte Musikwerke wahrnehmbar zu machen (Recht des öffentlichen Empfangs);
- f. Musikwerke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und solche Träger zu vervielfältigen und zu verbreiten (mechanisches Recht), auch zum Zweck der Aufführung, Sendung, Weitersendung oder des Zugänglichmachens (Buchstaben a, b, c und d); dieses Recht umfasst nicht die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen (Noten etc.), unter Vorbehalt von Buchstabe h;
- g. vorbestehende Musikwerke mit Werken anderer Gattungen (Film, Text, Bilder etc.) zu verbinden oder vorbestehende Musikwerke zusammen mit Werken anderer Gattungen interaktiv benutzbar zu machen (Multimedia); dieses Recht wird im Folgenden als Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht bezeichnet und wird nur unter den Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.8 wahrgenommen; in solchen Verbindungen verwendete Musikwerke auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und diese Träger zu vervielfältigen sowie zu verbreiten; das Synchronisationsrecht an Auftragswerken wird nicht von der SUISA wahrgenommen; derartige

Auftragswerke werden eigens im Hinblick auf ihre Verbindung mit Werken anderer Gattungen oder ihre interaktive Benutzung zusammen mit Werken anderer Gattungen in Auftrag gegeben; alle anderen musikalischen Werke werden als vorbestehende Musikwerke betrachtet;

- h. graphische Aufzeichnungen (Noten etc.) von Musikwerken (mit oder ohne Text):
 - durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse (Schulgebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
 - in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation (betriebsinterner Gebrauch) zu kopieren oder kopieren zu lassen;
 - durch Dritte zum persönlichen Gebrauch von auftraggebenden Privaten und ihnen eng verbundenen Personen (Privatgebrauch) kopieren zu lassen; als Dritte gelten auch Copy Shops, Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.Ausgenommen ist das Recht zum vollständigen oder weitgehend vollständigen Kopieren von Notenausgaben und musikalischen Lehrgängen;
- i. Werkexemplare von Musikwerken zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- j. Leerträger oder andere zur Aufnahme von Musikwerken geeignete Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen oder zu importieren.

3.3 Opt-In des Online-Rechts an Texten und Noten

Die Original-Verlegerin/der Original-Verleger kann der SUISA jederzeit schriftlich erklären, zusätzlich das Online-Recht (Ziff. 3.2 lit. d) an den Texten und graphischen Aufzeichnungen (Noten etc.) der von ihr/ihm verlegten Musikwerke und Anteile von Musikwerken zu übertragen.

Eine solche Erklärung kann auf jedes Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten widerrufen werden, so dass die erwähnten Rechte an die Verlegerin/den Verleger zurückfallen. Allfällige an Nutzerinnen/Nutzer erteilte und über das Wirksamwerden des Widerrufs hinaus laufende Lizenzen bleiben vorbehalten.

3.4 Weitere Rechte

Die zur Wahrnehmung übertragenen Rechte umfassen auch die Nutzungsarten und Rechte, welche durch künftige technische Entwicklungen oder Gesetzesänderungen entstehen und sinngemäss den oben genannten Rechten entsprechen.

3.5 Umfang der Übertragung

Die Übertragung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind.

Die Übertragung der Rechte umfasst insbesondere auch den Auskunfts-, Schadenersatz-, Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie das Recht, Strafantrag zu stellen. Die Verlegerin/der Verleger ermächtigt die SUISA ausdrücklich, Vergleiche über die Urheberrechtsentschädigungen für die von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke abzuschliessen.

3.6 Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Rechte

Die Verlegerin/der Verleger kann bestimmte Gruppen von Urheberrechten für alle von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke von der Wahrnehmung durch die SUISA ausnehmen.

Die ausgenommenen Gruppen von Rechten sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Die Ausnahmen können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung per 1. Januar jedes Kalenderjahres widerrufen werden. Neue Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang mitgeteilt werden.

3.7 Die Rechte zur Bearbeitung und an Bearbeitungen

Die an die SUISA übertragenen Rechte beziehen sich auf die Musikwerke in der von der Verlegerin/vom Verleger herausgegebenen Form. Das Recht, eine Bearbeitung zu bewilligen oder zu verbieten, insbesondere eine Musik zu vertexten, wird nicht von der SUISA, sondern – je nach Verlags- bzw. Subverlagsvertrag – von der Verlegerin/vom Verleger bzw. Subverlegerin/Subverleger oder von der Urheberin/vom Urheber selbst wahrgenommen. Die SUISA verwaltet jedoch die Rechte an Bearbeitungen.

Bearbeitungen sind Musikwerke, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben. Bearbeitungen sind insbesondere auch Übersetzungen von Texten musikalischer Werke in andere Sprachen, die Vertonung von Texten und die erstmalige oder neue Vertextung von Musikwerken.

3.8 Wahrnehmung des Synchronisationsrechts

Die SUISA nimmt das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht nur wahr, wenn die Verlegerin/der Verleger es nicht selbst wahrnehmen will.

Wenn die Verlegerin/der Verleger eine Wahrnehmung durch die SUISA wünscht, hat sie/er die bestimmte bezeichnete Verwendung und das jeweils konkrete Musikwerk mitzuteilen. Bei nicht verlegten Musikwerken

liegt das Recht auf Selbstverwaltung bei den Urheberinnen/Urhebern.

Alle anderen Rechte, insbesondere auch zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werkexemplare, nimmt die SUISA wahr.

Die Verleger/der Verleger bzw. die Urheberin/der Urheber kann das Synchronisationsrecht nicht selbst verwalten für:

- a. Verwendungen von Musikwerken, die in Katalogen zur Vertonung von Ton-, Tonbild- oder Datenträgern angeboten werden („mood music“, „production music“, „library music“ etc.);
- b. Verwendungen von Musikwerken zum Zweck der Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen (ausser Werbesendungen, Sponsoring-Billboards etc.) durch das Sendeunternehmen; dazu gehört auch die Herstellung von Ton-, Tonbild- und Datenträgern, die ausschliesslich Sendezwecken dienen, durch das Sendeunternehmen oder in dessen Auftrag.
- c. Verwendungen von Musikwerken für audiovisuelle Werke, die von Endnutzerinnen/Endnutzern eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden. Voraussetzung ist, dass die Endnutzerinnen/Endnutzern nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln und mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

3.9 Vergabe von Lizenzen zu nicht-kommerziellen Nutzungen

Die Verlegerin/der Verleger hat das Recht, jedermann Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen von bestimmten, verlegten bzw. subverlegten und bereits angemeldeten Werken selbst zu vergeben. Alle an einem solchen Werk Berechtigten müssen damit einverstanden sein.

Die Werke, an denen solche Lizenzen vergeben werden, sind von der Verlegerin/vom Verleger der SUISA separat zu melden. Die SUISA stellt dafür ein eigenes Formular zu Verfügung.

Eine Nutzung ist dann nicht-kommerziell, wenn sie weder gegen eine geldwerte Gegenleistung erlaubt wird noch einen direkten oder indirekten kommerziellen Vorteil zur Folge hat. Die Verlegerin/der Verleger darf nur eine der folgenden Creative Commons-Lizenzen vergeben: CC BY-NC, CC BY-NC-SA und CC BY-NC-ND. Alle diese Lizenzen sind unentgeltlich und unwiderruflich.

3.10 Einschränkung der Wahrnehmungspflicht

Die SUISA ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die übertragenen Nutzungsrechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch in erster Linie auf den Meldungen und Angaben der Nutzerinnen/Nutzer selbst. Die SUIISA kann aus Gründen der Kosteneffizienz keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

4. Räumlicher Geltungsbereich des Wahrnehmungsvertrages

4.1 Im Allgemeinen

Die Übertragung der in Ziffer 3 genannten Urheberrechte bezieht sich auf alle Länder und Territorien der ganzen Welt.

4.2 Ausnahmen

Die Verlegerin/der Verleger kann die Übertragung ihrer/seiner Rechte gebietsmässig beschränken. Die Beschränkung muss Land für Land angegeben werden. Ohne Beschränkung wird angenommen, dass die Übertragung für die ganze Welt gilt.

Die ausgenommenen Länder sind im Wahrnehmungsvertrag anzugeben. Länder und Territorien, in welchen die Rechte der SUIISA aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen durch Schwestergesellschaften wahrgenommen werden, können nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf jeden Jahresanfang ausgenommen werden. Derartige Ausnahmen können unter Einhaltung der gleichen Frist mit Wirkung auf jeden Jahresanfang widerrufen werden. Andere Länder und Territorien können jederzeit mit Wirkung auf den nächstfolgenden Monatsanfang ausgenommen bzw. ihre Ausnahme widerrufen werden.

4.3 Wahrnehmung im Ausland

Die SUIISA ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit ihren Schwestergesellschaften die ihr in Ziffer 3 übertragenen Nutzungsrechte im Ausland möglichst umfassend wahrzunehmen. Die SUIISA meldet ihr bekannte Nutzungen der zuständigen Schwestergesellschaft.

Auf die Wahrnehmung im Ausland durch Schwestergesellschaften sind die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften, Tarife, Verteilungsregeln und Verträge anwendbar. Jede Schwestergesellschaft legt ihre Arbeitsweise autonom fest. Deswegen kann die SUIISA die lückenlose Wahrnehmung der Rechte der Verlegerin/des Verlegers nicht gewährleisten und für die Tätigkeit der Schwestergesellschaften im Ausland keine Haftung übernehmen. Die SUIISA ist nicht verpflichtet, im Ausland selbst tätig zu werden.

Sind in einem Land mehrere Schwestergesellschaften tätig, so schliesst die SUIISA einen oder mehrere Gegenseitigkeitsverträge mit der Schwestergesellschaft oder den Schwestergesellschaften ihrer Wahl ab.

5. Elektronische Kommunikation

5.1 Allgemeines

Die SUIISA kann für die Kommunikation mit der Verlegerin/dem Verleger und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen elektronische Mittel (insbesondere E-Mail, Online-Services oder andere Formen elektronischer Kommunikation) einsetzen und ist berechtigt, die bisherigen Formen der Kommunikation und des Informationsaustausches, insbesondere per Post, durch elektronische Mittel zu ersetzen und diesbezüglich die technischen Spezifikationen zu definieren. Die SUIISA ist nicht verpflichtet, von elektronischer Kommunikation Kopien in Papierform (oder in anderer Form) herzustellen oder aufzubewahren.

Die Verlegerin/der Verleger ist dafür verantwortlich, durch entsprechende technische Ausstattung auf ihrer/seiner Seite die Nutzung der elektronischen Kommunikation mit der SUIISA zu ermöglichen. Die Kosten für ihre/seine technische Ausstattung sowie für die elektronische Kommunikation des der Verlegerin/des Verlegers sind von der Verlegerin/vom Verleger zu tragen. Die SUIISA behält sich vor, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel – insbesondere zur Anpassung an neue technische Entwicklungen – jederzeit zu ändern.

5.2 Kommunikation per E-Mail

Unbeschadet der Rechte der SUIISA gemäss Ziffer 5.1 sind die SUIISA und die Verlegerin/der Verleger mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse der Verlegerin/des Verlegers an die SUIISA berechtigt, miteinander per E-Mail zu kommunizieren. Die SUIISA hat alsdann das Recht, sämtliche bisher per Post (oder in anderer bisheriger Form) versandten Mitteilungen und Unterlagen per E-Mail an die Verlegerin/den Verleger zu versenden.

Mitteilungen per E-Mail gelten als zugegangen, sobald sie von der Empfängerin/vom Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Soweit für Mitteilungen die Schriftform ausdrücklich vorgesehen ist, haben diese in schriftlicher Form auf dem Postweg zu erfolgen. Eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Mitteilung per E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

Die Verlegerin/der Verleger ist sich bewusst, dass die Kommunikation per E-Mail grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit daher nicht gewährleistet sind. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die der Verlegerin/dem Verleger oder Dritten aus der Kommunikation per E-Mail entstehen.

5.3 Online-Services

Die SUIISA richtet auf ihrer Website einen zugangsgeschützten und (soweit vertrauliche Daten übermittelt werden) gemäss gängigen Standards verschlüsselten Bereich für ihre Auftraggeberinnen/Auftraggeber und Mitglieder ein (nachstehend „Mitglieder-Bereich“), von

dem aus auf gewisse Online-Services zugegriffen werden kann. Die Online-Services werden Schritt für Schritt ausgebaut.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich erfolgt derzeit mittels Eingabe einer Benutzer-Identifikation (Username) und eines Passwortes. Die Verlegerin/der Verleger kann jederzeit die Zustellung eines Username und eines Passwortes und damit Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website beantragen. Zugangsberechtigt ist ausschliesslich der im Wahrnehmungsvertrag als Vertragspartei genannte Verlegerin/ Verleger. Soweit die Verlegerin/der Verleger ihren/seinen Organen, Angestellten oder sonstigen von ihr/ihm beauftragten Dritten den Zugang ermöglicht, ist sie/er für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigene verantwortlich und muss sie entsprechend instruieren und überwachen.

Mitteilungen über den Mitglieder-Bereich bzw. Online-Services gelten als zugegangen, sobald sie vom Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

Die Verlegerin/der Verleger ist sich bewusst, dass die Kommunikation über die SUIISA-Website und den Mitglieder-Bereich nur teilweise verschlüsselt erfolgt und ihre Sicherheit und Vertraulichkeit nicht absolut gewährleistet sind. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die der Verlegerin/dem Verleger oder Dritten aus der Kommunikation über die SUIISA-Website oder den Mitglieder-Bereich entstehen.

Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, ihren/seinen Username und ihr/sein Passwort sicher aufzubewahren, unberechtigten Dritten nicht bekanntzugeben und unberechtigten Dritten auch sonstwie keinen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website zu verschaffen oder dazu Hilfestellung zu leisten. Die SUIISA lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die aus der Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen durch die Verlegerin/den Verleger entstehen. Die Verlegerin/der Verleger stellt die SUIISA von sämtlichen Ansprüchen (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig frei, die von Dritten gegen die SUIISA oder ihre Schwestergesellschaften wegen Missachtung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen geltend gemacht werden.

Hat die Verlegerin/der Verleger Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz ihres/seines Passwortes gelangt sind, muss sie/er das Passwort unverzüglich ändern. Hat die Verlegerin/der Verleger Anhaltspunkte oder Kenntnisse darüber, dass unberechtigte Dritte in Besitz ihres/seines Username gelangt sind, hat sie/er dies der SUIISA unverzüglich mitzuteilen. Die SUIISA sperrt gestützt auf die Mitteilung den betroffenen Username umgehend und teilt der Verlegerin/dem Verleger auf Wunsch einen neuen Username zu. Die SUIISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung eines Username.

Der Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website dient der Verlegerin/dem Verleger in erster Linie dazu, Daten und Informationen über sich und die von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Werke einzusehen, einzugeben und allenfalls herunterzuladen. Nimmt die Verlegerin/der Verleger dabei Daten und Informationen über Mitbeteiligte an den von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Werken oder über Dritte und ihre Werke wahr, ist sie/er verpflichtet, sie vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich weiter, die Informationen nicht geschäftsmässig für Dritte, sondern nur zum eigenen internen Gebrauch und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, zu nutzen. Jegliche gewerbmässige Nutzung der SUIISA-Webseite, der Online-Services oder entsprechender Daten setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung der SUIISA voraus. Die entsprechende Zustimmung kann von der Erhebung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden.

Für die einzelnen Online-Services können spezielle Nutzungsbedingungen gelten, die die Verlegerin/der Verleger auf dem Bildschirm einsehen und speichern oder drucken kann und die sie/er durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche (z.B. Checkbox, Button usw.) akzeptieren muss. Spätestens mit der Nutzung eines Online-Service verpflichtet sich die Verlegerin/der Verleger, die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen des betreffenden Online-Services einzuhalten. Allfällige abweichende Bestimmungen in speziellen Nutzungsbedingungen gehen diesen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen vor.

Die SUIISA ist berechtigt, die Zugriffe auf ihre Website und den Datenverkehr zu kontrollieren, zu protokollieren, zu speichern und auszuwerten und dabei insbesondere auch die von der Verlegerin/vom Verleger vorgenommenen Suchabfragen und deren Ergebnisse in Verbindung mit Username und Zeitpunkt zu protokollieren und zu speichern. Sie hat im Weiteren das Recht, den Zugang der Verlegerin/des Verlegers zum Mitglieder-Bereich vorübergehend oder dauernd zu sperren, wenn sie feststellt oder begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Verlegerin/der Verleger die Nutzungsbedingungen (insbesondere diese Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen und/oder die auf den jeweiligen Online-Service anwendbaren Nutzungsbedingungen) nicht eingehalten hat. Die SUIISA übernimmt keine Haftung für Datenverluste infolge der Sperrung des Zugangs.

Der Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website (einschliesslich der dort angebotenen Online-Services) wird während der üblichen Bürozeiten überwacht. Die SUIISA ist bestrebt, eine Verfügbarkeit des Mitgliederbereichs rund um die Uhr zu ermöglichen. Die SUIISA kann jedoch die jederzeitige Verfügbarkeit nicht gewährleisten und behält sich vor, den Zugang ohne

Angabe von Gründen zu unterbrechen. Die SUISA kann den Zugang insbesondere auch für Wartungszwecke und bei Arbeiten am System unterbrechen.

Die SUISA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und uneingeschränkte Verfügbarkeit der über die SUISA-Website und den Mitglieder-Bereich zur Verfügung gestellten Daten (und den dort angebotenen Online-Services) und keinerlei Haftung für Schäden, die bei der Verlegerin/beim Verleger oder Dritten entweder direkt oder indirekt aus der Nutzung von Informationen resultieren, die die Verlegerin/der Verleger über die SUISA-Website oder den Mitglieder-Bereich erlangt hat.

Will die Verlegerin/der Verleger den Mitglieder-Bereich auf der SUISA-Website nicht mehr nutzen, hat sie/er dies der SUISA sofort mitzuteilen. Die SUISA sperrt ihren/seinen Zugang zum Mitglieder-Bereich alsdann unverzüglich.

6. Angaben über Berechtigter, Musikwerke und Datenschutz

6.1 Allgemeines

Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, der SUISA rechtzeitig alle zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte erforderlichen Angaben und Meldungen zu machen und Auskünfte zu erteilen.

Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich insbesondere, der SUISA die allfällige Verlängerung und Beendigung der abgeschlossenen Verlagsverträge unverzüglich mitzuteilen. Sie/er informiert die SUISA unverzüglich, wenn sie/er Subverlagsrechte an ausländische Subverleger abgibt, von ausländischen Verlegern Subverlagsrechte erwirbt und wenn Subverlagsverträge beendet werden.

Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, allfällige Änderungen von Personendaten wie der Firma (Name des Verlags), Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Leitung, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MWST-Nummer etc. sowie Fusion, Spaltung, Konkurs und Nachlassstundung unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer Korrespondenz an die von der Verlegerin/vom Verleger zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse gelten als wirksam erfolgt. Liegt der SUISA keine gültige Zustell- und/oder Zahlungsadresse der Verlegerin/des Verlegers vor, ruht die Verpflichtung der SUISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse. Die SUISA ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

Die SUISA geht davon aus, die Verlegerin/der Verleger sei der wirtschaftlich Begünstigte der ihr/ihm ausbezahlten Verteilungserlöse. Wenn die Verlegerin/der Verleger nicht oder nur teilweise der wirtschaftlich

Begünstigte ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person des wirtschaftlich Begünstigten der ihr/ihm ausbezahlten Verteilungserlöse verlangt, verpflichtet sie/er sich, der SUISA alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Sofern die Inhaberin/der Inhaber des Verlags eine natürliche Person ist, haben die Rechtsnachfolger bei dessen Tod gegenüber der SUISA einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erben unbekannt sind oder kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung der SUISA zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verteilungserlöse.

6.2 Anmeldung der Musikwerke

Die Verlegerin/der Verleger verpflichtet sich, der SUISA alle von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke vollständig, wahrheitsgetreu und korrekt anzumelden. Mit-Urheberinnen/Mit-Urheber, Textautorinnen/Textautoren, Bearbeiterinnen/Bearbeiter und Berechtigte an Werkteilen (Samples, Beats usw.) sind anzugeben. Mit der Anmeldung erklärt die Verlegerin/der Verleger verbindlich, über das betreffende Musikwerk einen gültigen Verlags- oder Subverlagsvertrag abgeschlossen zu haben. Die Verlegerin/der Verleger sichert zu, keine rein durch künstliche Intelligenz generierte Musikwerke anzumelden.

Die Musikwerke sind schriftlich mit dem von der SUISA zur Verfügung gestellten Formular, als elektronische Datei oder – soweit verfügbar – über den Online-Service im Mitglieder-Bereich auf der Website der SUISA anzumelden. Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

Der Werkanmeldung ist folgendes beizufügen:

- bei originalverlegten Werken: Kopie des Verlagsvertrages; bei subverlegten Werken: die Konditionen des Subverlagsvertrages; werden diese bestritten, kann die SUISA die Einreichung des Subverlagsvertrages verlangen; müssen Werke wegen falscher Angaben später umregistriert werden, kann die SUISA den damit verbundenen Aufwand der Verlegerin/dem Verleger belasten; liegt der SUISA kein Original- oder Subverlagsvertrag vor, darf die SUISA bei umstrittenem Verteilungsschlüssel allein auf die Angaben der Urheberin/des Urhebers bzw. Originalverlegerin/Originalverlegers abstellen;
- bei Bearbeitungen von freien Musikwerken („domaine public“): Belegexemplar (Noten oder von der SUISA zu bestimmendes Audio-Format) des Originalwerkes und der Bearbeitung;
- bei Bearbeitungen von geschützten Musikwerken und der Verwendung von vorbestehenden Werkteilen (Samples, Beats usw.): die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s);
- bei allen Musikwerken: auf Verlangen der SUISA ein Belegexemplar in einem von der SUISA zu bestimmenden Format, das von der SUISA vervielfältigt und

auch an Dritte weitergegeben werden kann, um die Rechtswahrnehmung zu erleichtern;

Für die Werkanmeldungen gelten folgende Termine:

- für alle Musikwerke, die vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrages in Verlag bzw. Subverlag genommen wurden: innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluss;
- für alle Musikwerke, die während der Dauer des Wahrnehmungsvertrages in Verlag bzw. Subverlag genommen werden: innerhalb eines Monats nach Herausgabe des Musikwerkes.

Solange Musikwerke nicht vollständig und korrekt angemeldet worden sind, besteht kein Anspruch auf Verteilungserlöse.

Die Verlegerin/der Verleger stellt die SUIISA von allfälligen Ansprüchen Dritter (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) frei, welche infolge einer zu Unrecht erfolgten oder einer unrichtigen Werkanmeldung erhoben worden sind.

6.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

Die SUIISA ist berechtigt, Personendaten über die Verlegerin/den Verleger für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung des Wahrnehmungsvertrages und einer allfälligen Mitgliedschaft, insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte der Verlegerin/des Verlegers, zur Pirateriebekämpfung sowie auch zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zu erheben und zu bearbeiten sowie in diesem Zusammenhang auch Dritten im In- und Ausland bekanntzugeben. Vorliegend sind Personendaten insbesondere Angaben und Unterlagen über die Verlegerin/den Verleger und ihre/seine Identität, ihr/sein Auftrags- oder Mitgliedschaftsverhältnis zur SUIISA, den Wahrnehmungsvertrag, die von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke, Nutzungen der von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke, Abrechnungen und Zahlungen.

Die Verlegerin/der Verleger ist damit einverstanden, dass die SUIISA im Rahmen der vorstehend genannten Datenbearbeitung insbesondere:

- a. ein Dossier über ihn führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- b. Personendaten in Datenbanken aufnimmt;
- c. Personendaten an Schwestergesellschaften im In- oder Ausland bekanntgibt, welche sie im gleichen Umfang wie die SUIISA bearbeiten dürfen;
- d. Personendaten an Schwestergesellschaften auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Datenschutz entsprechender Schutz gewährleistet ist.

Die Verlegerin/der Verleger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben über die von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke und die daran Berechtigten (nicht jedoch über die Anteile

am Werkertrag) im In- und Ausland (insbesondere auch im Internet) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus werden Personendaten über die Verlegerin/den Verleger von der SUIISA nicht an Dritte bekanntgegeben. Vorbehalten bleiben in- oder ausländische gesetzliche Bestimmungen und in- oder ausländische behördliche oder gerichtliche Anordnungen.

Die SUIISA gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine angemessene Datensicherheit, um die Personendaten gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Nutzung und unbefugte Weitergabe zu schützen. Für die Datensicherheit auf dem von der Verlegerin/vom Verleger verwendeten Computer ist die Verlegerin/der Verleger selbst verantwortlich. Soweit die Verlegerin/der Verleger über einen Zugang zum Mitglieder-Bereich der SUIISA-Website verfügt und Daten und Informationen über sich und ihre/seine Werke abrufen, eingeben bzw. ändern kann, ist die Verlegerin/der Verleger verpflichtet, die über ihn gespeicherten Personendaten selbst zu kontrollieren und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Verlegerin/der Verleger kann von der SUIISA Auskunft über ihre/seine von der SUIISA bearbeiteten Personendaten und die Berichtigung solcher Daten verlangen. Die SUIISA behält sich vor, vor Erteilung einer Auskunft oder vor einer Berichtigung einen Nachweis über die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers zu verlangen.

Nach Beendigung des Wahrnehmungsvertrags kann der Verleger/die Verlegerin durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der SUIISA mitteilen, dass mit Wirkung für die Zukunft keine weiteren Daten mehr über sie/ihn verarbeitet werden sollen. Die SUIISA wird daraufhin die weitere Bearbeitung der Daten der Verlegerin/des Verlegers einstellen, soweit nicht andere Rechtfertigungsgründe zur Bearbeitung gewisser Personendaten vorliegen (beispielsweise gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder ein überwiegendes Interesse an der eindeutigen Identifikation von Urheberinnen/Urhebern).

Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Fassung der (insbesondere auf der SUIISA-Website und auf Formularen) veröffentlichte Datenschutzerklärung.

7. Verteilung, Abrechnungen und Vorschüsse

7.1 Verteilung der Einnahmen

Die SUIISA ist verpflichtet, die eingenommenen Entschädigungen nach Massgabe ihres rechtskräftig genehmigten Verteilungsreglementes zu verteilen. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Reglement.

Die Verlegerin/der Verleger nimmt zur Kenntnis, dass das Verteilungsreglement jederzeit abgeändert werden kann. Die Genehmigung von Änderungen des Verteilungsreglementes durch die Aufsichtsbehörde, das

IGE, wird im Publikationsorgan der SUIISA für ihre Auftraggeberinnen/Auftraggeber und Mitglieder, auf der Website der SUIISA sowie im SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt) publiziert und kann mit Beschwerde innert 30 Tagen gerichtlich angefochten werden.

Die Verlegerin/der Verleger erklärt sich mit der Anwendung des Verteilungsschlüssels gemäss SUIISA-Verteilungsreglement einverstanden, sofern sie/er in ihren/seinen Werkanmeldungen keine Aufteilung des Werkertrages zwischen den Berechtigten angibt. Zwingenden Bestimmungen des Verteilungsreglements widersprechende Verteilungsschlüssel sind ungültig.

7.2 Abrechnungen

Die SUIISA stellt der Verlegerin/dem Verleger mehrmals jährlich Abrechnungen über den Ertrag der von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke gemäss ihrem Verteilungsreglement und/oder denjenigen der Schwestergesellschaften zu. Diese Verpflichtung entfällt, sofern ihren/seinen Werken keine Vergütungen zugewiesen worden sind.

Die Abrechnungen werden an die von der Verlegerin/vom Verleger zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt der SUIISA keine gültige Zustelladresse der Verlegerin/des Verlegers vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 6.1 Absatz 3.

7.3 Vorschüsse

Die SUIISA kann Vorschüsse an die Verlegerin/den Verleger im Ausmass der vergangenen und/oder voraussichtlichen künftigen Verwendung der von ihr/ihm verlegten oder subverlegten Musikwerke ausrichten. Die SUIISA hat das Recht auf Verrechnung.

Ist der Kontosaldo zwei Jahre nach Gewährung eines Vorschusses negativ, kann die SUIISA verlangen, dass der Negativsaldo innert drei Monaten zurückbezahlt wird.

7.4 Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und Ähnliches)

Die SUIISA ist berechtigt, von den abgerechneten Verteilungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Ist oder wird die Verlegerin/der Verleger während der Laufzeit des Wahrnehmungsvertrages aufgrund des Gesetzes oder der Ausübung der Option mehrwertsteuerpflichtig, so teilt sie/er dies (mitsamt ihrer/seiner MWST-Nummer) der SUIISA unverzüglich mit, und die SUIISA rechnet die Verteilungserlöse zuzüglich Mehrwertsteuer zum anwendbaren Satz ab. Die Verlegerin/der Verleger ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen. Unterlässt sie/er dies oder macht sie/er die Mehrwertsteuer

zu Unrecht gegenüber der SUIISA geltend, wird sie/er gegenüber der SUIISA umfassend ersatzpflichtig (für Steuerbeträge, Strafsteuern, Bussen, Zinsen, Kosten usw.). Die Verlegerin/der Verleger ist ausserdem verpflichtet, den Widerruf der Option der SUIISA unverzüglich mitzuteilen. Die SUIISA rechnet die Verteilungserlöse bis zur Mitteilung der Ausübung resp. des Widerrufs der Option ohne bzw. mit Mehrwertsteuer ab. Sie ist berechtigt, sämtliche auf die Mehrwertsteuer bezogenen Nachweise von der Verlegerin/vom Verleger zu verlangen.

Die Verlegerin/der Verleger ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verteilungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO usw.) zu deklarieren.

8. Mitgliedschaft in der SUIISA

Die Verlegerin/der Verleger wird als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied in die SUIISA aufgenommen, sobald sie/er die Bedingungen der jeweils geltenden Statuten der SUIISA erfüllt.

9. Inkrafttreten und Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

9.1 Inkrafttreten

Der Wahrnehmungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit.

Der Wahrnehmungsvertrag ersetzt sämtliche bisherigen Wahrnehmungsverträge zwischen der SUIISA und der Verlegerin/dem Verleger. Allfällig bestehende zusätzliche Vereinbarungen sowie Ausnahmen betreffend Rechte oder Länder bleiben unberührt, soweit sie dem geltenden Wahrnehmungsvertrag nicht widersprechen.

9.2 Beendigung

Jede Partei kann den Wahrnehmungsvertrag per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Verfügt die SUIISA während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse der Verlegerin/des Verlegers mehr oder ist ihr zehn Jahre nach dem Tod der Inhaberin/des Inhabers des Verlags von den Rechtsnachfolgern noch kein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, endet der Wahrnehmungsvertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende. Sofern dann keine gültige Zahlungsadresse bekannt ist, werden die nicht auszahlbaren Verteilungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten der SUIISA.

Solange der Kontosaldo der Verlegerin/des Verlegers negativ ist, sind das Kündigungsrecht, das Recht, bestimmte Gruppen von Urheberrechten von der Übertragung an die SUIISA auszunehmen (Wahrnehmungs-

vertrag, C), die automatische Vertragsbeendigung infolge unbekannter Zustelladresse (gemäss Absatz 2) und die Rechte, einzelne Länder nachträglich von der Wahrnehmung auszunehmen (Ziffer 4.2) und/oder zu einer Schwestergesellschaft zu wechseln (Ziffer 9.3), suspendiert.

Mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrages fallen die übertragenen Rechte an die Verlegerin/den Verleger zurück und ihr/sein allfälliger Zugang zum Mitglieder-Bereich auf der SUIISA-Website wird gesperrt.

Vorbehalten bleiben die bereits von der SUIISA lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Wahrnehmungsvertrages stattfinden.

9.3 Wechsel zu einer Schwestergesellschaft

Der vollständige oder auf einzelne Rechte bzw. Länder beschränkte Wechsel zu einer Schwestergesellschaft ist unter Beachtung der Kündigungsbestimmung von Ziffer 9.2 möglich.

9.4 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Wahrnehmungsvertrages

Die Verlegerin/der Verleger hat Anspruch darauf, dass die SUIISA ihr/ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihr/ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Weitere finanzielle Ansprüche gegen die SUIISA bestehen nicht.